

Gesetzliche Verankerung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten

11. Runder Tisch Bayern: Sozial- und Umweltstandards bei
Unternehmen
16. Dezember 2016

Centre for Human Rights
Erlangen-Nürnberg

CHREN

Interdisziplinäres Zentrum der FAU



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH
RECHTSWISSENSCHAFT

Übersicht

- I. Hintergrund
- II. Freiwilligkeit versus Rechtsverbindlichkeit
- III. Regulierungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene
- IV. Inhalt eines Gesetzes über menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichten
 1. Allgemeine Fragen
 2. Konkrete Regeln
- V. Ausblick

I. Hintergrund

- Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten (2011)
- Drei Säulen
 - Staatliche Pflicht zum Schutz von Menschenrechten
 - Unternehmensverantwortung zur Achtung von Menschenrechten
 - Zugang zu Abhilfe und Rechtsschutz
- Keine verbindlichen Unternehmenspflichten
- Einführung des Konzepts der menschenrechtlichen Sorgfaltsverpflichtung (human rights due diligence)

- Umsetzung durch Nationale Aktionspläne (NAP)
 - Ausarbeitungsprozess in Deutschland ab November 2014
 - Einbeziehung von Unternehmen, NGOs, Wissenschaft
 - Frage der Verbindlichkeit war „Hauptkonfliktlinie“ im Erarbeitungsprozess
 - Entwurf eines NAP von Juni 2016 (nicht veröffentlicht)
 - setzt auf Freiwilligkeit
 - Ankündigung gesetzlicher Regelung, wenn Freiwilligkeit nicht ausreicht
 - Zielvorgabe: 50 % der Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten sollen bis 2020 menschenrechtliche Sorgfalt in Geschäftstätigkeit integriert haben
 - Endgültiger Text noch nicht verabschiedet

II. Freiwilligkeit versus Rechtsverbindlichkeit

- Vorteile von Rechtsverbindlichkeit
 - Klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Erwartungshaltung
 - Notwendigkeit der Konkretisierung allgemeiner Standards
 - Einheitliche Rahmenbedingungen für alle Wettbewerbsteilnehmer
 - Festlegung durch transparente und demokratisch legitimierte Gesetzgebungsverfahren
 - Durchsetzung durch rechtsverbindliche Verfahren

- Nachteile von Rechtsverbindlichkeit
 - Gefahr der Einigung auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner
 - Negative Motivation durch Sanktionsandrohung statt positiver Anreize durch Reputationsgewinn
 - Bürokratischer Aufwand

III. Regulierungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene

- Zivilrechtliche Haftung
 - USA: Alien Tort Claims Act (Weiterentwicklung nach *Kiobel-Urteil* des Supreme Court 2013 unklar)
 - Europa: Haftung nach internationalem Deliktsrecht
 - Shell / Nigeria; Klage vor dem Berufungsgericht Den Haag anhängig (Urteil zur Zuständigkeit vom 18.12.2015)
 - KiK / Pakistan; Klage vor dem LG Dortmund anhängig (PKH-Beschluss vom 29.8.2016)

- Gesetzliche Regelungen

- Transparenzregeln: Dodd-Frank Act (USA, 2010) und Modern Slavery Act (UK, 2015)
- Verpflichtung zur menschenrechtlichen Sorgfalt: Gesetzentwurf in Frankreich (Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre)
- Vorschläge für Deutschland
 - Gutachten Grabosch / Scherper für FES (2015): Vorschlag für zivilrechtlicher Haftungsmaßstäbe
 - Gutachten Klinger / Krajewski u.a. für ai, BfW, Germanwatch und Oxfam (2016): Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als öffentlich-rechtliche Anforderungen an Unternehmen

- Zwei Grundmodelle der Durchsetzung (auch kombinierbar)
 - Haftungsmodell: Mangelnde Einhaltung von gesetzlichen Regelungen kann zu Haftung führen
 - Vorteil: Entschädigung für Opfer; Haftungsrisiko als Steuerungsanreiz
 - Nachteil: Eintritt und Nachweisbarkeit eines Schadens Voraussetzung; hohe Hürden bei Zugang zu Gericht
 - Ordnungsrechtliches Modell: Mangelnde Einhaltung von Sorgfaltspflicht ist Ordnungswidrigkeit
 - Vorteil: Gleicher Maßstab für alle Unternehmen unabhängig von tatsächlichem Schaden
 - Nachteil: Umsetzung erfordert Verwaltungsaufwand

IV. Inhalt eines Gesetzes über menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichten

1. Allgemeine Fragen

- Geltungsbereich
 - alle Unternehmen oder nur ab bestimmter Größe (Umsatz, Mitarbeiterzahl, etc)?
 - Sektorspezifische Regeln (z. B. spezielle Anforderungen für Textil; Regeln bei Konfliktrohstoffen)

- **Regelungstiefe und Reichweite**
 - Mutterunternehmen / Tochtergesellschaft
 - Lieferkette (bis zu welchem Glied?)
- **Einschlägige Menschenrechte (alle international anerkannten Menschenrechte oder nur wirtschaftsbezogene Rechte?)**

2. Konkreter Inhalt

- Verankerung von Menschenrechten in Geschäftspolitik durch Grundsatzklärung
- Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht
 - Risikoanalyse
 - Präventionsmaßnahmen
 - Abhilfemaßnahmen
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Durchsetzung
 - Ordnungswidrigkeit
 - Eingriffsnorm bei deliktischen Ansprüchen

● Risikoanalyse

- Ermittlung der allgemeinen Risiken des Beitrags zu Menschenrechtsverletzungen
- Maßstab: Angemessenheit (länder- und sektorenspezifisch, Wahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung, Unmittelbarkeit des Beitrags etc.)
- bei konkreten Anhaltspunkten vertiefte Analyse
- erfasst auch Beiträge in Lieferkette
- Einbeziehung von ExpertInnen und betroffenen Personen
- anlassbezogen und fortlaufende Aktualisierung

- Präventionsmaßnahmen
 - wenn Risiko festgestellt wird, sind angemessene Abhilfemaßnahmen zu treffen
 - z. B. Vertragsänderungen
- Abhilfemaßnahmen
 - wenn Menschenrechtsverletzung eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht
 - Maßnahmen zur Beendigung oder Milderung der Menschenrechtsverletzung

V. Ausblick

- Tatsächlicher Inhalt des NAP und entsprechende Ankündigungen?
- Entwicklungen in anderen EU-Staaten und auf EU-Ebene abwarten?
- weitere Konkretisierungen durch Good practice-Beispiele möglich?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

markus.krajewski@fau.de

www.humanrights-centre.fau.de

Centre for Human Rights
Erlangen-Nürnberg
CHREN
Interdisziplinäres Zentrum der FAU